

Liste der generell anerkannten Rechnungslegungsstandards

Gemäss Art. 51 Abs. 2 FIDLEV hat die Prüfstelle eine Liste mit den von ihr generell anerkannten Rechnungslegungsstandards zu führen und veröffentlichen.

Nachfolgend sind die vom Prospectus Office anerkannten Rechnungslegungsstandards aufgeführt.

Rechnungslegungsstandard	Kommentar	Nur Forderungsrechte
Obligationenrecht	Nur für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz	
Harmonisiertes Rechnungsmodell	Für öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften mit Sitz in der Schweiz	x
Bankengesetzlicher Standard	Nur für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder der EU/EWR	
Swiss GAAP FER	Nur für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz	
IFRS ¹		
US GAAP		
EU-IFRS		
UK-IFRS		
Chinese Accounting Standard for Business Enterprises (ASBEs)		
International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)	Nur für den öffentlichen Sektor (ausgenommen wirtschaftlich tätige Unternehmen)	x
Die Forderungsrechte des Emittenten können unter Anwendung des entsprechenden Rechnungslegungsstandards an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder dem EWR unabhängig von der Stückelung der Emission zum Handel zugelassen werden, wobei der Nachweis vom Emittenten erbracht werden muss		x

¹ Die Gesamtheit der vom IASB (International Accounting Standards Board) herausgegebenen Standards und Interpretationen wird als IFRS (International Financial Reporting Standards) bezeichnet. Als IFRS gelten auch sämtliche Rechnungslegungsstandards von Staaten, die IFRS ohne Übersteuerung von zwingenden Bestimmungen als anerkannten Rechnungslegungsstandard in ihr nationales Rechnungslegungsrecht überführt haben (siehe dazu den Überblick vom IASB zu den Staaten auf ifrs.org; z.B. Korean IFRS, Hong Kong IFRS, New Zealand IFRS oder Australian IFRS).

Der angewandte Rechnungslegungsstandard ist an einem von der Prüf-
stelle anerkannten Handelsplatz im
Heimatstaat des Emittenten bzw. des
Garantiegebers zugelassen und die
Unterschiede zwischen dem ange-
wandten Rechnungslegungsstandard
und IFRS oder US GAAP werden im
Prospekt nach FIDLEG und in den Ge-
schäftsberichten oder einem Zusatz zu
diesen Dokumenten detailliert in Text-
form erläutert. Auf das Bestehen eines
Zusatzes muss im Geschäftsbericht
oder dem Prospekt nach FIDLEG an
prominenter Stelle hingewiesen wer-
den²

x

² Auf die Offenlegung dieser Erläuterung kann verzichtet werden, falls im geprüften Jahresabschluss bereits eine zahlen-
mässige Überleitungsrechnung vom angewandten Standard zu IFRS oder US GAAP auf der Basis des Periodenergebnis-
ses und des Eigenkapitals per Ende Berichtsperiode samt Erläuterungen der wesentlichen Positionen offengelegt wird.